



**Richtplan-Anpassung 20  
Vernehmlassungsbericht**

Bericht des Baudepartementes vom 2. November 2020






## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Allgemeines	6
S11 Siedlungsgebiet	6
S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte	9
S33 Schützenswerte archäologische Fundstellen	10
S41 Öffentliche Bauten und Anlagen	11
VI21 Strassen inkl. Langsamverkehr	11
VI31 Öffentlicher Fernverkehr	13
VII32 Wasserversorgungsanlagen	13
VII41 Abbaustandorte	17
VII61 Deponien	24





## Einleitung

Ende Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 20 eröffnet. Den Behörden der Gemeinden, der Regionen, der Nachbarkantone und -länder sowie des Bundes wurde der Entwurf zur Richtplan-Anpassung 20 zur Anhörung zugestellt. Die Bevölkerung wurde im Amtsblatt und im Internet zur Mitwirkung eingeladen; dazu wurde der Anpassungsentwurf auf den Gemeinderatskanzleien aufgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. April 2020. Der Vorprüfungsbericht des Bundes ging Ende August 2020 ein.

Insgesamt wurden 220 Stellungnahmen eingereicht. Über zwei Drittel der Eingaben beziehen sich auf den vorgeschlagenen Abbaustandort für Hartgestein Campiun in der Gemeinde Sevelen.

Die Stellungnahmen verteilen sich auf

27	Gemeinden
6	Regionen
7	Nachbarkantone (alle)
3	Nachbarländer und benachbarte Regionalverbände
1	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE); Vorprüfung
153	Einzelpersonen
7	Parteien
10	Verbände, Organisationen
1	Privatunternehmen
5	Kantonsverwaltung
220	Total

Auf konkrete Einwendungen verzichteten 19 Vernehmlasser; sie nahmen den Entwurf zur Kenntnis, einige davon ausdrücklich zustimmend. Andere sahen keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf, erhoben keine Bedenken gegen die Anpassung 20 oder verzichteten überhaupt auf eine Stellungnahme.

Der vorliegende Bericht fasst die Einwände und Vorschläge zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. Er wird – wie angekündigt – den Vernehmlassern im Sinn einer Antwort zugestellt. Der Regierung dient er als Grundlage für die Beschlussfassung über die bereinigte Anpassung 20 des Richtplans.

Auf den folgenden Seiten wird das Ergebnis der Vernehmlassung festgehalten, gegliedert nach dem Aufbau der Richtplan-Anpassung 20. Die aufgrund der Vernehmlassung bereinigte Anpassung 20 wird nach dem Erlass durch die Regierung dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend werden die neuen und geänderten Koordinationsblätter sowie die aktualisierte Karte in den Richtplan-Ordner eingefügt.



## Allgemeines

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Gemeinderäte oder Stadträte von Kirchberg, Mörschwil, Rheineck, Rorschacherberg, Thal und Zuzwil, die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, die Region Rheintal, die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schwyz, Thurgau und Zürich, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der regionale Planungsverband Allgäu sowie die CVP des Kantons St.Gallen sind mit dem Richtplanentwurf einverstanden, haben weder Ergänzungen noch Anmerkungen oder verzichten überhaupt auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme

## S11 Siedlungsgebiet

### Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Seitens des Bundes wird festgehalten, dass bei den Siedlungserweiterungen der Kanton den Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan im Umfang von 12'500 ha FFF einhalten muss. Der Bund geht davon aus, dass dies mit der Richtplan-Anpassung 20 eingehalten werden kann.</p> <p>Bei allen aufgeführten Erweiterungen des Siedlungsgebiets wird das ISOS im Erläuterungsbericht nicht erwähnt. Es bleibt daher unklar, ob bzw. wie die Vorgaben berücksichtigt worden sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Genehmigung der Siedlungserweiterungen muss der Kanton im Richtplan sicherstellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Erhaltungsziele des ISOS berücksichtigt werden.</p>	Für die Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Rahmen der Anpassung 20 wurde neu ein Grundlagenbericht erstellt. In diesem werden - falls erforderlich - Aufträge für die nachgeordnete Planung festgehalten.
Die umweltfreisinnigen St.Gallen stellen fest, dass der Kanton St.Gallen versucht, die Umsetzung von RPG 1 seriös und gut umzusetzen. Die sehr transparente Art und Weise der Übersicht und der detaillierten Erläuterungen der Siedlungsgebietserweiterungen zeigen uns, dass die Eindämmung der Zersiedlung sehr umsichtig an die Hand genommen wird. Wir begrüßen es auch, dass zurzeit praktisch nur Siedlungsgebietserweiterungen für Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen werden.	Kenntnisnahme

### Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Degersheim

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Degersheim weist darauf hin, dass aufgrund der Erkenntnisse aus dem laufenden Zonenplanverfahren noch kleinflächige Anpassungen	Im Rahmen der laufenden Richtplan-Anpassung wurde für die Gemeinde Degersheim ein Plan erstellt, der die Anpassungen des Siedlungsgebietes zeigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wurden nur Flä-



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
an der Zonenabgrenzung (Siedlungsgebiet) erfolgen. Dies betrifft das Gebiet Wolfertswil Böhlsstrasse. Zudem werden im Vernehmlassungsplan zum Richtplan zwei etwas grossflächigere Umzonungen von der Verkehrsfläche in die Bauzone dargestellt (Bahnhofgebiet Südseite, Freudenbergstrasse). Diverse Flächen mit identischer Umzonung wurden nicht bezeichnet.	chen ab 300 m <sup>2</sup> bezeichnet; gleichwohl wurden aber auch kleinere Flächen als 300 m <sup>2</sup> dem Siedlungsgebiet zugewiesen und rechnerisch erfasst.
J. und S.E., T. und W.R., A.E., D.B., T.P., E. und R.v.R., A.K. alle aus Degersheim beantragen auf die vorgenommene Erweiterung des Siedlungsgebietes nördlich von Parzelle Nr. 1528 zu verzichten.	Die Gemeinde Degersheim hat von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen des Ortsplanungsprozesses mit strategischen Überlegungen ihr Siedlungsgebiet anzupassen. Gemäss Gemeindeportrait kann die Gemeinde ihr Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen um 2.5 ha erweitern. Die Gemeinde hat dazu die Strategie der Innenentwicklung gewählt und erweitert ihre Wohn- und Mischnutzung zu Lasten der Arbeitsnutzung und sonstigen Nutzungen. Mit der Zuweisung zum Siedlungsgebiet wird das nachgelagerte Verfahren nicht vorweggenommen. Kommunale Sachverhalte oder örtliche Gegebenheiten können im Rahmen der Nutzungsplanung geregelt werden.
M. und B.O. und 20 weitere Unterzeichnende alle aus Degersheim beantragen auf die Erweiterung oder Änderungen des Siedlungsgebietes zu verzichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf die Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen im Bereich der Parzelle Nr. 990 sei zu verzichten.</li> <li>• Die Entstehungsgeschichte der Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen der Parzelle Nr. 943 seien aufzuzeigen.</li> <li>• Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen im Gebiet Gschwend (Parz. Nrn. 770 und 816) soll gegenüber der Landwirtschaftszone einen angemessenen Grenzabstand einzuhalten.</li> <li>• Für die Neuzuweisung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen beim Bahnhofpärkli (Parzelle Nr. 294) wird beantragt, das Bahnhofpärkli einer Freihaltezone zuzuweisen.</li> <li>• Bei der Neuzuweisung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen beim Wohn- und Pflegezentrum Steinegg (Parzelle Nr. 92) wird beantragt, die Gebäudehöhe in dieser Wohn-Gewerbezone so festzulegen, dass die Lebensqualität im Wohn- und Pflegezentrum Steinegg erhalten bleibt. Dazu ist für die Überbauung dieses Gebietes ein Sondernutzungsplan vorzuschreiben.</li> </ul>	
Der Bund fordert den Kanton auf, in den Erläuterungen den Umfang des angepassten Siedlungsgebiets zu ergänzen. Ebenso ist darzulegen, ob und inwieweit im Rahmen der nachgeordneten Planung die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen sind.	Für die Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Rahmen der Anpassung 20 wurde neu ein Grundlagenbericht erstellt. In diesem wird der Umfang des angepassten Siedlungsgebiets aufgeführt und Aufträge für die nachgeordnete Planung festgehalten.

### **Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen, Benken**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Bund geht davon aus, dass die Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung betrachtet wurde. Die Fläche ist nicht als Fruchtfolgefläche ausgeschieden. Der Bund hat hierzu keine weiteren Bemerkungen.	Kenntnisnahme



### **Erweiterung Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung, Ebnat-Kappel**

<b>Einwendungen</b>	<b>Art der Berücksichtigung</b>
Die Region begrüsst die Siedlungserweiterung in Ebnat-Kappel.	Kenntnisnahme
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, die SP Sevelen, die SP Buchs, der WWF St.Gallen, der VCS St.Gallen/Appenzell und Pro Natura St.Gallen-Appenzell beantragen, auf die vorgesehene Zuweisung der Parzelle Nr. 2127 zum Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen zu verzichten. Eventualiter sei nur jener Teil der Parzelle Nr. 2127 der Arbeitsnutzung zuzuweisen, welcher ausserhalb des erweiterten Gewässerraumes (der zukünftig renaturierten Thur) zu liegen käme.	Mit der Zuweisung zum Siedlungsgebiet wird das nachgelagerte Verfahren nicht präjudiziert. Auf die örtlichen Gegebenheiten muss im Rahmen der Nutzungsplanung reagiert werden. So kann der nach BAFU-Methodik «Roulier» ermittelte Gewässerraum ausgeschieden und die Koordination mit der kantonalen Revitalisierungsplanung sichergestellt werden. Mittels einer Freihaltezone - als Teil des Siedlungsgebiets - kann dies beispielsweise gesichert werden.
Der Bund bemerkt, dass die Erweiterung gemäss Kartenausschnitt innerhalb der für das Ortsbild sensiblen Umgebungsrichtung I «Flusslandschaft der Thur» mit Erhaltungsziel «a» (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche) zu liegen kommt. Im Hinblick auf die Genehmigung muss der Kanton im Richtplan sicherstellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Erhaltungsziele des ISOS berücksichtigt werden.	Für die Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Rahmen der Anpassung 20 wurde neu ein Grundlagenbericht erstellt. In diesem wird die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS als Auftrag für die nachgeordnete Planung festgehalten.

### **Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzung, Uznach**

<b>Einwendungen</b>	<b>Art der Berücksichtigung</b>
Der Gemeinderat Schmerikon begrüsst die Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzung in Uznach. Diese sei im Interesse der Gemeinde Schmerikon und der Region.	Kenntnisnahme
Der Gemeinderat Uznach bringt vor, dass die Abgrenzung des Siedlungsgebietes nicht dem Antrag vom 4. September 2019 entspreche und deshalb zu korrigieren sei.	Das Siedlungsgebiet wird gemäss dem Antrag des Gemeinderates angepasst.
Der Bund stellt fest, dass im Zusammenhang mit einer geplanten Betriebserweiterung das Siedlungsgebiet um ca. 1.8 ha erweitert werden soll. Der Kanton wird aufgefordert darzulegen, wie viele Fruchtflächen von dieser Erweiterung betroffen sind und ob Art. 30 Abs. 1 <sup>bis</sup> RPV eingehalten werden kann. Zudem weist die ENHK daraufhin, dass das Erweiterungsgebiet ca. 350 m nördlich des ISOS-Spezialfalls Grinau liegt und sich in der Umgebungsrichtung I «Linthebene, charakteristische Meliorationslandschaft» mit Erhaltungsziel «a» (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche) befindet. Im Hinblick auf die Genehmigung muss der Kanton im Richtplan sicherstellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Erhaltungsziele des ISOS berücksichtigt werden.	Für die Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Rahmen der Anpassung 20 wurde neu ein Grundlagenbericht erstellt. In diesem wird die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS als Auftrag für die nachgeordnete Planung festgehalten. Der vermutliche Verbrauch von Fruchtfolgefleichen wird im Bericht ausgewiesen und die Vereinbarkeit mit Art. 30 Abs. 1 <sup>bis</sup> RPV ausgeführt.





### **Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen, Altstätten**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, die SP Sevelen, die SP Buchs, der WWF St.Gallen, der VCS St.Gallen/Appenzell und Pro Natura St.Gallen-Appenzell beantragen auf die vorgesehene Zuweisung der Parzellen Nr. 3479, 3480 und 6030 zum Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen zu verzichten. Begründet wird der Antrag damit, dass das Gebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets sowie eines Lebensraums bedrohter Arten liege.	Die Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes sowie des Lebensraums bedrohter Arten (Schongebiet Schollenriet) bleibt auch durch die Zuweisung der fraglichen Parzellen zum Siedlungsgebiet uneingeschränkt erhalten.
Der Bund weist darauf hin, dass sich die Erweiterung im äussersten Bereich der Umgebungsrichtung XVII «Wachstumsbereich Unterchirren; vorab neue Einfamilienhäuser, einzelne bäuerliche Altbauten» mit Erhaltungsziel «b» (Erhalten der Struktur) befinde. Im Hinblick auf die Genehmigung muss der Kanton im Richtplan sicherstellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Erhaltungsziele des ISOS berücksichtigt werden.	Für die Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Rahmen der Anpassung 20 wurde neu ein Grundlagenbericht erstellt. In diesem wird die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS als Auftrag für die nachgeordnete Planung festgehalten.

### **Diverse Anträge**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Uzwil beantragt die Aufnahme der vom Teilzonenplan Gillhof betroffenen Flächen (Intensiverholungszone) zum Siedlungsgebiet.	Der Antrag wird im Rahmen der nächsten Richtplan-Anpassung (2021) geprüft.
F.W. aus Flawil bringt vor, dass die Gemeinde Flawil die Einwohnerschaft nicht informiere, wie sie den Richtplan seit 2014 nachgeführt habe. Als Behörde sei sie von Bundesrecht dazu verpflichtet.	Vorliegend wurde das Siedlungsgebiet der Gemeinde Flawil im Kantonalen Richtplan nicht geändert. Die vorgebrachte Rüge betrifft ein Thema der kommunalen Planung.

## **S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Sargans beantragt die Erweiterung des Siedlungsgebietes Arbeitsnutzung für das Gebiet Tiefriet Nord im kantonalen Richtplan, somit die Definition als Strategischer Arbeitsplatzstandort (STAST) im Richtplan. Dagegen soll das bestehende STAST Tiefriet für kommunale Ansiedlungen verwendet werden.	Voraussetzung für die Aufnahme von Standorten in den Richtplan oder deren Priorisierung ist die Zustimmung der Gemeinden einer Region (gemäss Koordinationsblatt R 21 Regionen und funktionale Räume). Es gelten die Entscheidungsmechanismen der jeweiligen Region. Die Region stellt einen Antrag an den Kanton mit Nachweis der erforderlichen Kriterien. Der Antrag ist gegebenenfalls im Rahmen einer nächsten Richtplan-Anpassung durch die Region zu stellen. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Freigabe eines STAST für kommunale Ansiedlungen nicht vorgesehen ist.



### S33 Schützenswerte archäologische Fundstellen

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Eschenbach ist mit den Perimeter-Anpassungen bei den Fundstellen Balmenrain und Neuhaus, Chastli-Bürg einverstanden.	Kenntnisnahme
Betreffend der geplanten neuen Fundstelle «Jonschwil, Böhl» beantragen der Gemeinderat Jonschwil und 40 Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die von der geplanten neuen Fundstelle betroffen sind, das Gebiet der geplanten archäologischen Fundstelle in seiner Ausdehnung zu reduzieren oder (Antrag nur der Grundeigentümerinnen und -eigentümer) ganz auf den Eintrag zu verzichten. Sollte keine Anpassung erfolgen, sei der Nachweis von Fundstellen zu erbringen, der Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären und in der Folge eine erneute Vernehmlassung bei der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern durchzuführen. Für den Fall, dass das Gebiet nicht verkleinert wird, sollen die Grundstücke des Gebiets, die in einer rechtskräftigen Bauzone liegen, eine Bestandes- und Erweiterungsgarantie erhalten, um die Grundstücke so nutzen zu können, wie es Baugesetz und Baureglement regeln. Den betroffenen Grundeigentümern sei schriftlich aufzuzeigen, welche Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um sich gegen allfällige Einschränkungen zu wehren, welche als Folge der Unterschutzstellung entstehen können.	<p>Aufgrund der Einwendungen der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer wurde der Umfang der schützenswerten archäologischen Fundstelle Jonschwil, Böhl, noch einmal überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass der ursprünglich ausgewiesene Perimeter um rund einen Fünftel reduziert werden kann. Dies betrifft hauptsächlich das Gebiet im Südwesten, das am dichtesten bebaut ist. Zudem wurde die Grenze des Perimeters im Norden konsequent an den Südfassaden der entsprechenden Bauten ausgerichtet. Die Fundstelle Jonschwil, Böhl, wird aufgrund ihres besonderen kulturellen Zeugniswertes für die früh- und hochmittelalterliche Siedlungsgeschichte des Kantons St.Gallen mit diesem reduzierten Perimeter in den kantonalen Richtplan aufgenommen.</p> <p>Die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und die Gemeinde wurden von der Kantonsarchäologie in Reaktion auf deren Einwendungen brieflich über das Festhalten an der geplanten Richtplanaufnahme, die Reduktion des Perimeters, den Befund, die Festlegung des räumlichen Umfangs der Fundstelle, die rechtliche Natur des Richtplaneintrags und die Konsequenzen für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer bzw. Bauherrschaften informiert.</p>
Der Gemeinderat Rüthi ist mit den Anpassungen bei den Fundstellen. Hirschsprung/Rehag, Mittlerer Büchel und Kleingruppen einverstanden.	Kenntnisnahme
Der Gemeinderat Sargans nimmt die Erweiterung des Perimeters der bestehenden schützenswerten archäologischen Fundstelle Malerva, römischer Gutshof, und den Zusammenschluss der bestehenden Fundstellen Sargans, Wartau, alte Schollbergstrasse, zu einer gemeindeübergreifenden Fundstelle zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Der Gemeinderat Schmerikon ist mit der Perimeter-Anpassung bei der Fundstelle Balmenrain einverstanden.	Kenntnisnahme
Der Gemeinderat Sennwald beantragt, auf die Zusammenlegung der Fundstellen 28.017 Sennwald, Evangelische Kirche und 28.019 Sennwald, Evangelische Kirche, Freiherr Johann Philipp von Hohensax zu verzichten und den bestehenden Richtplaneintrag zu belassen, wie er ist. Zur Begründung verweist der Gemeinderat auf die ablehnende Haltung der Grundeigentümerin, der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Sennwald. Diese befürchtet eine Ausdehnung des Fundstellenschutzes auf das Sennwalder Pfundgut und insbesondere auf die Aufbahnhalle und unterstreicht, dass es sich bei	Freiherr Johann Philipp von Hohensax (1550-1596) war nach seinem Tod in der evangelischen Pfarrkirche beigesetzt worden. Ursprünglich war die Leiche also ein integraler Bestandteil der Fundstelle 28.017 Sennwald, Evang. Kirche. Da sich ihr ursprünglicher Aufbewahrungsort im Perimeter der Fundstelle 28.017 befindet und die Mumie als archäologischer Einzelfund gilt, kann auf die Bezeichnung der Fundstelle 28.019 Sennwald, Evang. Kirche, Freiherr Johann Philipp von Hohensax als eigenständige archäologische Fundstelle im kantonalen Richtplan verzichtet werden. Die Fundstelle 28.019 Sennwald,



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
der Mumie um eine grundsätzlich standortunabhängige Ganzsache handelt, die mit dem bestehen Gebäude beziehungsweise dem darunter befindlichen Grund nicht verbunden werden soll.	Evang. Kirche, Freiherr Johann Philipp von Hohen-sax wird daher aus dem Richtplan gestrichen.
Der Gemeinderat Waldkirch ist mit der Aufnahme der vier Fundstellen Hospertwisen, Winterburg-Gellwil, Haslenholz und Eggwisen in den Richtplan einverstanden. Die angegebenen Koordinaten der Fundstelle Winterburg-Gellwil stimmen jedoch nicht. Richtig ist 2 741 890 / 1 260 920 statt 2 714 890 / 1 260 920.	Die Koordinaten der Fundstelle Winterburg-Gellwil werden wie folgt angepasst: 2741 890 / 1260 920
Der Stadtrat Wil ist mit der Zusammenlegung der Fundstellen Alt-Wil und Dominikanerinnenkloster St.Katharina zur Fundstelle «Wil, Alt-Wil und Dominikanerinnenkloster St.Katharina» einverstanden.	Kenntnisnahme
Die Region Toggenburg ist mit geplanten Zusammenlegung der archäologischen Fundstellen in den Gebieten Burg Rüdberg und Dachstobel/Rüdberg in den Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Oberhelfenschwil einverstanden.	Kenntnisnahme
Die Regio Wil nimmt die Änderungen im Bereich der schützenswerten archäologischen Fundstellen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Die Grünen Kanton St.Gallen begrüßen die Aufnahme zusätzlicher Fundstellen und die Bereinigung der bisherigen Liste. Ganz besonders auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung die Aktualisierung, dass neu auch Gletscher als mögliche archäologische Fundstellen aufgeführt werden können.	Kenntnisnahme
Der Bund begrüsst die Aktualisierung und Ergänzung des Koordinationsblattes.	Kenntnisnahme

## S41 Öffentliche Bauten und Anlagen

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Stadtrat Rorschach erwartet im Zusammenhang mit der strategischen Weiterentwicklung der PHSG einen transparenten Prozess mit entsprechender Festlegung der strategischen Ausrichtung im kantonalen Richtplan.	Kenntnisnahme

## VI21 Strassen inkl. Langsamverkehr

### Verbindungsstrasse A53 Richtung Gaster und Gommiswald

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Gemeinderäte Schmerikon und Uznach begrüßen die Anpassung der Linienführung der Regionalen Verbindungsstrasse A53.	Kenntnisnahme



<p>Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, der WWF St.Gallen/Appenzell, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der VCS St.Gallen/Appenzell wenden ein, dass der Festsetzung der neuen Linienführung Interessen von nationaler Bedeutung entgegenstehen. Einerseits durchschneide die neue Linie den national bedeutenden Wildtierkorridor SZ 11 / SG 27 Wägital-Buechberg (SZ), Kaltbrunn (SG); andererseits führe die Linie durch die Pufferzone des Kaltbrunner Riets, ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Die neue Linie tangiere auch das BLN-Gebiet Kaltbrunner Riet, ein Amphibienlaichgebiet und ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung. Die Konflikte seien bisher ungeklärt. Entsprechend beantragen die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, der WWF St.Gallen/Appenzell, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der VCS St.Gallen/Appenzell die Linienführung erst anzupassen, wenn die Nachweise erfolgt sind, dass sich die Konflikte tatsächlich lösen lassen.</p>	<p>Im Gegensatz zur Linienführung aus der Zweckmässigkeitsbeurteilung aus dem Jahre 2011 tangiert die neue Linienführung den national bedeutenden Wildtierkorridor SZ 11 / SG 27 Wägital-Buechberg (SZ), Kaltbrunn (SG) nicht mehr. Im Gegenteil: Der geringere Verkehr auf der Uznacherstrasse entlastet den Wildtierkorridor und im Gebiet Rotfarb verläuft die Strasse im Tunnel. Es war ein gewichtiges Anliegen der Planung, den bedeutenden Wildtierkorridor nicht zu tangieren.</p> <p>Im Bereich des Kaltbrunner Riets wird die Linienführung nicht angepasst. Die Linienführung der Strasse entlang des Kaltbrunner Riets wird jedoch mit der Richtplananpassung 20 korrekt eingetragen. Entsprechend wird auch der Plan des Schutzgebietes angepasst, welcher aktuell noch in die Überbauungen im Gewerbegebiet Burgerriet reicht. Optimierungen im Meterbereich ergeben sich aus der Zusammenarbeit ANJF, Schutzgebietskommission, TBA sowie Fachexperten aus den Bereichen Moor-, Vögel- und Amphibienschutz. Diese lokalen Optimierungen bezwecken einen möglichst hohen Schutz des Kaltbrunner Riets. Zielsetzung der Planung ist es, das Kaltbrunner Riet im Sinne des ökologischen Ausgleichs aufzuwerten. Diese Aufwertung geht weit über das in der Vollzugshilfe Ökologischer Ausgleich des Kantons St.Gallen verlangte gesetzliche Minimum hinaus. Das Kaltbrunner Riet erfährt mit der Strasse eine markante ökologische Aufwertung, weil einerseits durch den Strassenbau (Spundwand) der aktuelle problematische Wasserabfluss des Moors gestoppt wird und die geforderten ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen vor Ort im Moor umgesetzt werden können.</p> <p>Vom BLN-Gebiet beansprucht die Verbindungsstrasse A53-Gaster 0.1 % der Fläche (14 a). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, ENHK wird diesbezüglich angehört. Die übrigen Perimeter von nationalen (Flachmoor, Amphibienlaichgebiet Bereich A und B, Wasser- und Zugvogelreservat), und internationalen Schutzobjekten (Ramsar-Gebiet) sind vom Bau der Strasse nicht betroffen. Der marginalen Tangierung des BLN-Gebietes stehen umfangreiche Schutz- und Aufwertungsmassnahmen gegenüber.</p>
<p>Die Umweltfreisinnigen St.Gallen stellen fest, dass der Kulturlandverbrauch für die Verbindungsstrasse A53-Gaster sehr hoch ist. Die geschwungene Linienführung hinauf zum neuen Anschluss an die Strasse Richtung Gommiswald habe einen massiven Eingriff in die Landschaft zur Folge. Der Aufgang sei aus der Linthebene heraus weit einsehbar. Die Umweltfreisinnigen erwarten, dass in den Folgeplanungen nochmals intensiv geprüft wird, wie der Landverbrauch minimiert und die Eingriffe in die Landschaft möglichst klein gehalten werden.</p>	<p>Der Rutschhang Hasenweid, die steile Topografie sowie der Wildtierkorridor SZ 11 / SG 27 Wägital-Buechberg (SZ), Kaltbrunn (SG) von nationaler Bedeutung schränken den Korridor einer möglichen Linienführung stark ein. Die resultierende Linienführung berücksichtigt diese übergeordneten Randbedingungen. Insbesondere ist aufgrund der Topografie nur eine geschwungene und keine gerade Linienführung möglich. Die optimale Einbettung in die Landschaft wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch ein Fachbüro sichergestellt.</p>



<p>Der Bund verlangt in seiner Vorprüfung, dass die Abweichung der Linienführung zur bereits festgesetzten Linienführung aufzuzeigen sei. Gegebenenfalls müsse eine stufengerechte raumplanerische Interessenermittlung und -abwägung bezüglich betroffener Fruchtfolgeflächen und dem BLN-Objekt Nr. 1416 Kaltbrunner Riet durchgeführt werden. Falls das ISOS von Schmerikon betroffen sei, müsse der Kanton aufzeigen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Erhaltungsziele des ISOS berücksichtigt seien.</p>	<p>Eine Darstellung der bereits festgesetzten und der neuen Linienführung wird im Kapitel Übersicht und Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Fruchtfolgeflächen (FFF) werden an insgesamt drei Stellen tangiert: Uznacherstrasse (15 a), Doppelspur SBB (31a), Aabach (35 a). Total werden somit 81 a FFF beansprucht. Der Umgang mit FFF wird im UVB thematisiert.</p> <p>Vom BLN-Gebiet beansprucht die Verbindungsstrasse A53-Gaster 0.1 % der Fläche (14 a). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, ENHK, wird diesbezüglich angehört. Die übrigen Perimeter von nationalen (Flachmoor, Amphibienlaichgebiet Bereich A und B, Wasser- und Zugvogelreservat), und internationalen Schutzobjekten (Ramsar-Gebiet) sind vom Bau der Strasse nicht betroffen. Der marginalen Tangierung des BLN-Gebietes stehen umfangreiche Schutz- und Aufwertungsmassnahmen gegenüber.</p> <p>Das ISOS von Schmerikon ist von der Verbindungsstrasse A53-Gaster nicht betroffen.</p>
--	---

### Projekt aus den Agglomerationsprogrammen

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen/Appenzell beantragen eine Auflistung der Fortschritte bei den Projekten aus den Agglomerationsprogrammen im Richtplan.</p>	<p>Der Richtplan listet jene Projekte auf, welche einen räumlichen Koordinationsbedarf mit anderen Interessen haben; er dient nicht als Umsetzungsreporting von Projekten. Die Infrastrukturprojekte an Kantonsstrassen werden durch den Kantonsrat im Rahmen der jeweiligen Strassenbauprogramme beauftragt. Im Strassenbauprogramm wird dem Kantonsrat jeweils über die Umsetzung des vorangegangenen Strassenbauprogramms berichtet.</p>

## VI31 Öffentlicher Fernverkehr

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Stadtrat Rorschach beantragt, dass auf Basis der aktuellen Planungen der SBB eine zweite Fernverkehrsverbindung im Studentakt zwischen dem Hauptbahnhof St. Gallen - Rorschach Hauptbahnhof - St.Margrethen im Richtplan (Text und Karte) aufgenommen wird.</p>	<p>Mit der anstehenden Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Verkehr wird das veraltete Koordinationsblatt VI31 Öffentlicher Fernverkehr total überarbeitet. Das Anliegen des Stadtrats Rorschach wird in diesem Zusammenhang aufgenommen. So sind für Rorschach im Horizont AS2025 folgende Fernverkehrsangebote vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• IC St.Gallen-Rorschach, stündlich</li> <li>• IR Zürich-Wil-St.Gallen-Buchs-Sargans, halbstündlich</li> </ul>

## VII32 Wasserversorgungsanlagen

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat Amden weist darauf hin, dass in der Legende zur Richtplankarte für Quellen fälschlicherweise die Einheit l/s statt l/min angegeben sei.</p>	<p>In der Legende zur Richtplankarte wird die Masseinheit für Quellen berichtigt, d.h. 300 l/min statt 300 l/s.</p>



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinderäte Eschenbach, Kaltbrunn und Uznach, die Region Toggenburg und die Region Wil sowie die Umweltfreisinnigen St.Gallen begrüßen die Anpassungen oder nehmen sie zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Das Amt für Wasser und Energie (AWE) hat einige redaktionelle Hinweise und Bemerkungen zur Richtplan-Anpassung angebracht.	Das Koordinationsblatt und die Richtplankarte werden unter Berücksichtigung der Hinweise des AWE bereinigt.
Der Bund hat zum Koordinationsblatt VII 32 Wasserversorgungsanlagen keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme
Der Stadtrat Gossau gibt zu bedenken, dass die Aufnahme der Grundwasserfassungen Mooswies und Schwimmbad II und deren Schutzzonen in den Richtplan Konflikte mit vorgesehenen Erweiterungen des Siedlungsgebietes zur Folge haben könnte und beantragt eine zeitliche Verschiebung der Aufnahme, bis allfällige Auswirkungen auf die Ortsplanungsrevision geklärt seien.	Die Aufnahme der Grundwasserfassungen Mooswies und Schwimmbad II in den Richtplan stützt sich auf das «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen». Für beide Fassungen bestehen rechtsgültige Wassernutzungsrechte mit einem Spitzenbezug von mehr als 1'000 l/min, womit mehrere Tausend Personen mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden können. Ebenso bestehen für beide Fassungen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, welche die Nutzungsbeschränkungen im Umfeld regeln. Die Überarbeitung der Schutzzonen ist aufgrund der geänderten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes erforderlich. Allfällige Nutzungskonflikte, die sich aus Vorhaben im Umfeld der Fassungen ergeben, sind im Rahmen der Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen zu bereinigen.
Der Gemeinderat Schmerikon ist der Ansicht, dass der Wasserversorgung in Notlagen mit dem umfangreichen Verweis auf die entsprechende Verordnung des Bundes (VTN) ein eher zu grosses Gewicht beigemessen werde. Weit bedeutender wäre es hingegen, den Auswirkungen der Klimaentwicklung auf die Versorgungssituation vermehrte Beachtung zu schenken, was auch eine vermehrte regionale Zusammenarbeit erfordere. Anstelle der zuvor aufgeführten Regionalplanungsgruppen seien für die Überprüfung der Wasserversorgungsplanung neu «die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Trägerschaften» aufgeführt. Die Bedeutung der Wasserversorgung verlange eine Präzisierung der Zielsetzung und der Zuständigkeiten. Im Weiteren sei das Säumerguet in Schänis als strategische Reserve für die Wasserversorgung der Region Zürichsee/Linth an geeigneter Stelle in den Richtplan aufzunehmen.	Die Richtplan-Anpassung 2020 bezweckt einen Abgleich des kantonalen Richtplans mit dem «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen». Die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) ist diesbezüglich eine wichtige gesetzliche Grundlage, weshalb sie im Richtplan ausdrücklich erwähnt wird. Eine kantonale Gesetzgebung im Bereich Wasserversorgung besteht keine.  Aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre muss davon ausgegangen werden, dass die Klimaänderung grössere Einflüsse auf die Wasserversorgungen haben kann. Der entsprechende Stresstest für die Region Zürichsee/Linth, wo im Leitbild 2014 mit einem zusätzlichen Wasserbedarf von 20% gerechnet wurde, zeigte für die Jahre 2025 und 2040 bereits Fehlmengen (vgl. Leitbild 2014, S. 49). Neue Erkenntnisse, die sich aus der Beantwortung des Postulats «Wasserversorgung für künftige Extremsituationen sicherstellen» (43.19.05) ergeben, werden bei der nächsten Überarbeitung des Leitbildes berücksichtigt und fliessen bei einer späteren Überarbeitung des Richtplans ein. Der Sicherung der bestehenden Wasserfassungsstandorte ist – unabhängig von den Auswirkungen einer Klimaänderung – ein hoher Stellenwert beizumessen. Das neue Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) enthält keine konkreten Bestimmungen mehr für eine regionale Planung im Bereich Wasserversorgung, wie dies beim früheren Baugesetz der Fall war (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. f aBauG). Zuständig für die



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
	<p>Wasserversorgung – und damit auch für die regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich – sind die politischen Gemeinden. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungen und auch mit den zuständigen kantonalen Stellen wurde auf kantonalen Ebene unter Federführung der Gebäudeversicherung die «Plattform Wasserversorgung» geschaffen, die sich auch innerhalb der Planungsregionen formiert. Ein Ziel dabei ist es, die Handlungsempfehlungen des Leitbildes 2014 gemeinsam umzusetzen. An dieser Stelle darf festgestellt werden, dass die gemäss Leitbild zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der Region Zürichsee/Linth erforderlichen gemeindeübergreifenden Vorhaben bereits erstellt wurden, weshalb hier in der Übersichtskarte keine Vorhaben mehr dargestellt sind.</p> <p>Das Grundwasserschutzareal Säumerguet in Schänis ist, da noch ungenutzt, als Reserve von kantonalen Bedeutung bereits im Koordinationsblatt Grundwasserreserven (VII 31) aufgeführt.</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, der WWF St.Gallen/Appenzell, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der VCS St.Gallen/Appenzell unterstützen im Grundsatz, dass die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen langfristig sichergestellt wird und dass der Richtplan an die Ergebnisse des Leitbildes angepasst werden soll. Das Leitbild beurteilen sie als unvollständige und nicht zielführende Grundlage. Insbesondere würden im Leitbild Interessenkonflikte nicht behandelt. Beispielsweise müssten Wasserfassungen in Schutzgebieten für Moore und Auen von nationaler Bedeutung bei Ablauf der Konzession aufgegeben oder verlegt werden, wie dies gemäss einem Bundesgerichtsentscheid zum Auenschutz verlangt würde. Das Leitbild sei grundsätzlich zu überarbeiten. Bei Interessenkonflikten mit überlagernden Schutzinteressen seien alternative Fassungsstandorte zu suchen. Der Richtplan sei entsprechend zu ergänzen. Zudem sei der Grundsatz, dass die Trinkwassernutzung Priorität vor anderen Nutzungen habe, zu streichen.</p>	<p>Das Leitbild wird alle 10 bis 15 Jahre im Auftrag der Regierung überarbeitet. Die Gewinnung von Trinkwasser in einem Umfeld mit verschiedenen Nutzungsansprüchen ist häufig mit Interessenkonflikten verbunden, beispielsweise mit der Landwirtschaft, mit Siedlungen, Verkehrsanlagen oder Wasserbauvorhaben. Solche Konfliktsituationen werden im Einzelfall bei der Erteilung und Erneuerung von Wasserrechtskonzessionen, bei der Ausscheidung und Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen wie auch bei der Beurteilung von Bauvorhaben geklärt und soweit möglich bereinigt. Dabei werden, wenn erforderlich, auch alternative Standorte geprüft. Aus dem Leitbild 2014 geht die Bedeutung der verschiedenen Trinkwasserfassungen für die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton hervor. Die Verankerung im Richtplan dient dazu, dass diese Fassungsstandorte bei einer Interessenabwägung angemessen berücksichtigt werden. Wichtige Grundwasserreserven im Kanton, die gegebenenfalls auch für alternative Fassungsstandorte in Frage kommen, sind im entsprechenden Koordinationsblatt (VII 31) aufgeführt.</p> <p>Der Grundsatz, dass die Trinkwassernutzung Priorität vor anderen Nutzungen habe, bezieht sich in diesem Zusammenhang auf andere Nutzungen des Wassers, beispielsweise für Bewässerungszwecke oder als Brauchwasser für die Beschneidung. Zur Präzisierung wird dieser Grundsatz entsprechend ergänzt und neu wie folgt formuliert: Die Trinkwassernutzung hat Priorität vor anderen Nutzungen des Wassers.</p>
<p>Der Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen (KSKB) merkt an, dass Gewässerschutz- und Gewässernutzungsplanungen für Abbau- und Deponievorhaben von grosser Bedeutung sind und befürchtet zusätzliche Behinderungen für seine Mitglieder, zumal der Verband bei der Erarbeitung des Leitbildes 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen nicht einbezogen worden sei.</p>	<p>Beim Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen handelt es sich um eine fachspezifische Bestandesaufnahme der Wasserversorgung und eine Analyse der Versorgungssicherheit im Kanton mit entsprechenden Handlungsempfehlungen. Der zugehörige Bericht vom 23. Juni 2015 ist öffentlich zugänglich (unter: Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen &gt; Wasserversorgung &gt; Grundlagen &gt; Leitbild). Die Anpassung des Richtplans an das Leitbild 2014 hat keine Auswirkungen auf den Tätigkeitsbereich des KSKB, da damit keine Veränderungen der Gewässerschutzkarte verbunden sind.</p>
<p>Die Wasserkorporation Kaltbrunn stellt fest, dass im Koordinationsblatt Wasserversorgungsanlagen nur die in Betrieb stehenden Fassungen aufgeführt sind, nicht jedoch die strategisch ebenso wichtigen Reserven Säumerguet/Eichen in Schänis sowie Tüfwisen in Kaltbrunn und ersucht um eine entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung, wozu das Gebiet Säumerguet/ Eichen in Schänis gehört, sind im entsprechenden Koordinationsblatt (VII 31) bereits enthalten. Eine Ergänzung durch Reserven von kommunaler bis regionaler Bedeutung, wie dies beim Vorkommen Tüfwisen in Kaltbrunn der Fall ist, kann gegebenenfalls bei einer Nachführung dieses Koordinationsblattes erfolgen.</p>





## VII41 Abbaustandorte

### Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Wie schon im Vorjahr hält der Gemeinderat Eschenbach fest, die hohe Anzahl an vorgesehenen Abbaustellen in der Gemeinde sei unverhältnismässig und in Anbetracht der Belastung für Bevölkerung und Umwelt inakzeptabel. Er erneuert seine Forderung nach zeitnahen Massnahmen zur Verminderung der Anzahl möglicher Abbaustandorte pro Gemeinde. Und weiter stellt der Gemeinderat Eschenbach befriedigt fest, dass bereits in den Vernehmlassungsberichten zu den Richtplan-Anpassungen 18 und 19 eine Praxisänderung bezüglich der Aufnahme von strittigen Standorten in den kantonalen Richtplan in Aussicht gestellt worden sei. Der Gemeinderat wiederholt die Erwartung, dass sein Anliegen bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Versorgung und Entsorgung berücksichtigt wird.</p> <p>Der Gemeinderat Rüthi bekräftigt sein alljährliches Anliegen, dass er bezüglich Abbaustandorten frühzeitig über eine Veränderung informiert oder in die Planung einbezogen werde.</p> <p>Wie schon bei der Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 19 wünscht die Regio Wil eine bessere regionale und überregionale Koordination der Abbau- und Deponiestandorte.</p>	<p>Die Gemeinden – und damit indirekt die Regionen – sind in der Projektorganisation des Konzepts Abbau/Deponie vertreten. Damit ist sichergestellt, dass sie ihre Interessen direkt einbringen können. Der bessere Einbezug der Gemeinden in der Richtplanung bei Abbau und Deponie ist eines der wichtigen Themen des Konzepts. Das Konzept dient als Grundlage für die Überarbeitung der Koordinationsblätter «Abbaustandorte» und «Deponien» im Teil Versorgung und Entsorgung des kantonalen Richtplans.</p>
<p>Die Umweltfreisinnigen St.Gallen nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass nun beim Hartgesteinabbau ein kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen werde. Die Partei beantragt, bei der nächsten Richtplan-Anpassung seien durch die Regierung die Parameter nachvollziehbar festzulegen, welche Abbau- und Deponievorhaben in Zukunft einen kantonalen Sondernutzungsplan benötigen.</p> <p>Auch der Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen (KSKB) stellt fest, dass im Abschnitt «Standortsicherung für künftige Abbaustandorte» erstmals ein «K» für «kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen (Art. 32 PBG)» verwendet wird. Er erwartet, dass zuerst die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan erarbeitet und mit den betroffenen Branchen diskutiert werden, und schlägt vor, dies gleichzeitig für Deponiestandorte im Rahmen der Grundlagen zur Gesamtüberarbeitung des Richtplanteils Versorgung Entsorgung zu tun.</p>	<p>Laut Art. 32 PBG kann die Regierung zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen kantonalen Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonalen Richtplan solche vorsieht.</p> <p>Kriterien und Voraussetzungen für die Anwendung eines kantonalen Sondernutzungsplans werden im Rahmen des Konzepts Abbau/Deponie erarbeitet.</p>
<p>Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen/Appenzell stellen den Antrag, die Belastung für Bevölkerung und Umwelt durch den im Zusammenhang mit einem Abbau zu erwartenden Lastwagenverkehr sei als Beurteilungskriterium bei der Bewilligungspraxis in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Beurteilung der durch den Abbauverkehr verursachten Immissionen erfolgt im Nutzungsplanverfahren auf Projektstufe mit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Welche Sachbereiche stufengerecht künftig bei der Prüfung von Vorhaben zur Aufnahme in den Richtplan behandelt werden, ist Thema des Konzepts Abbau/Deponie.</p>
<p>Der KSKB erachtet die Ausführungen im Grundlagenbericht zum Standort Campiun als viel zu detailliert, zu umfangreich und nicht stufengerecht. Die</p>	<p>Der Grundlagenbericht dient zur näheren Erläuterung der in den Richtplan aufgenommenen Vorhaben, während der Richtplaneintrag selbst ja ausschliesslich aus einem Eintrag in der Tabelle der</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Hürden für die Aufnahme in den Richtplan als Festsetzung würden so laufend höhergeschraubt, was aufwendige Gutachten schon in der Frühphase erfordere. Weitreichende Aussagen und Forderungen, wie z.B. von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), gehörten nicht in einen Richtplan, sondern in die Projektplanung. Als gutes Beispiel für eine hinreichende Darlegung von Standorten in einem Richtplan biete der Bericht «Richtplan-Anpassungen Deponien». Hier beschränkten sich die Ausführungen auf ein notwendiges Minimum und eine knappe und übersichtliche Darstellung, die hinreichend aufzeige, welche Konfliktpunkte im Rahmen der Projektplanung bearbeitet werden müssen.	künftigen Abbaustandorte besteht. Die Ausführungen im Grundlagenbericht sind deshalb detaillierter und wurden im Übrigen mit Vorgaben für die nachgeordnete Planung ergänzt. Damit wird mehr Klarheit für alle geschaffen, auch für die Gesuchsteller. Im Fall Campiun war bereits auf Stufe Richtplan eine Interessenabwägung zwischen dem Abbau von Hartgestein und dem Schutz des BLN vorzunehmen.

### **Hartgesteinabbau Campiun, Sevelen**

#### **Verzicht auf Festsetzung**

Die Regierung des Kantons St.Gallen sah vor, den Hartgesteinsabbau Campiun in der Gemeinde Sevelen im Richtplan festzusetzen. Das nationale Interesse am Hartgesteinsabbau am Standort Campiun wurde höher gewichtet als das nationale Interesse von Natur und Landschaft am Erhalt des Landschaftskammer Eschalär, welches im BLN-Gebiet Speer-Churfürsten-Alvier liegt.

Die Stellungnahmen aus der Bevölkerung und von den betroffenen Gemeinden sowie von den Umweltverbänden sprechen sich unisono gegen den Hartgesteinsabbau aus. Als Gründe werden vorab der Natur- und Landschaftsschutz und der Immissionsschutz sowie die lange Dauer der Beeinträchtigung angeführt.

Der Bund hat in seiner Vorprüfung die Interessenabwägung des Kantons auf Stufe der Richtplanung zwar als ausreichend aber nicht als abschliessend beurteilt. Eine umfassende und qualifizierte Interessenabwägung müsse aber auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgen. In dieser sei sodann das Eingriffsinteresse, die Schutzziele des BLN sowie weitere Interessen sorgfältig und im Detail zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen. Der Bund stellt in der Vorprüfung im Weiteren fest, dass in jedem Fall weitreichender ökologischer Ersatz und landschaftliche Ersatzmassnahmen notwendig sind, um den Verlust der heute vorhandenen Landschafts- und Naturwerte auszugleichen. Um die zeitliche Lücke zwischen wertvollem Ursprungszustand und qualitativ ausreichender Endgestaltung zu überbrücken, sind auch Ersatzmassnahmen zu treffen, die in räumlicher Nähe, aber ausserhalb des Perimeters liegen.

Im Hinblick auf die Genehmigung des Richtplan äussert der Bund zudem einen Vorbehalt: Die Festsetzung des Abbaustandorts Campiun kann nur genehmigt werden, wenn das nationale Interesse des Abbaustandorts gemäss dem überarbeiteten Programmteil des Sachplans Verkehr und den Zahlen des Rohstoffsicherungsberichts «Hartstein» zum Zeitpunkt der Genehmigung nachgewiesen ist.

Die Regierung stellt fest, dass somit keine grosse Planungs- und Rechtssicherheit in Aussicht gestellt werden kann. Entsprechend hat die Regierung die Gewichtung der Interessen in Kenntnis der ungewissen Rechtssicherheit und der grossen Bedenken der Standortgemeinden und Bevölkerung revidiert und sieht von einem Hartgesteinsabbau



Campiun ab. Der bisher als Vororientierung eingetragene Abbaustandort Hartgesteinsabbau Campiun wird aus dem Richtplan entfernt.

Nachfolgend sind die eingegangenen Einwände und Vorschläge im Sinn der Transparenz und Vollständigkeit aufgeführt. Weil die Regierung auf die Aufnahme des Hartgesteinabbau Campiun verzichtet, wird auf eine Beurteilung der Eingaben verzichtet.

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Bund beurteilt die vom Kanton St.Gallen vorgenommene nicht abschliessende Interessenabwägung zwischen dem weiteren Abbau von Hartgestein am Standort Campiun und den Schutzinteressen des BLN auf Stufe Richtplan als stufengerecht nachvollziehbar und ausreichend.</p> <p>Im Hinblick auf die Genehmigung setzt der Bund jedoch den Vorbehalt, dass die Festsetzung des Abbaustandorts Campiun nur genehmigt werden könne, wenn das nationale Interesse des Abbaustandorts gemäss dem überarbeiteten Programmteil des Sachplans Verkehr und den Zahlen des Rohstoffsicherungsberichts «Hartstein» zum Zeitpunkt der Genehmigung nachgewiesen sei. Aufgrund der laufenden Arbeiten müsse der vom NHG verlangte Nachweis zurzeit noch offenbleiben.</p> <p>Entscheidend für die Berücksichtigung der Schutzziele des BLN sei aber die noch notwendige, umfassende Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplan, bei der das Eingriffsinteresse, die Schutzziele des BLN sowie weitere Interessen sorgfältig und im Detail zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen seien. Dabei sei das BLN grösstmöglich zu schonen (Art. 6 Abs. 1 NHG). Wo es zu einem Abweichen von den Schutzziele komme, seien die notwendigen Ersatzmassnahmen zu treffen. Die Beurteilung der ENHK habe in die qualifizierte Interessenabwägung (nach Art. 6 Abs. 2 NHG) einzufließen. Es sei von einem sehr hohen Schutzinteresse auszugehen.</p> <p>Das darin enthaltene Konzept von Schutz, Wiederherstellung und Ersatz verlaufe nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• In erster Linie sei alles zu unternehmen, um die geschützte Landschaft mit ihrem Formenschatz, ihren kulturlandschaftlichen Elementen und schützenswerten Lebensräumen vor Eingriffen zu verschonen.</li><li>• Zweitens ist die durch die Eingriffe veränderte landschaftliche und ökologische Ausgangssituation so gut wie möglich wiederherzustellen.</li><li>• Schliesslich sind unvermeidbare Eingriffe mit landschaftlichen Ersatzmassnahmen und ökologischem Ersatz nach Art. 18 Abs. 1ter NHG sowie ökologischem Ausgleich so weit wie möglich zu kompensieren.</li></ul> <p>Dabei sei zu berücksichtigen, dass es Jahrzehnte brauche, bis Jungbäume eine Grösse erreichen, die einen alten Baum punkto Landschaftsprägung und</p>	<p>vgl. obenstehende Ausführungen</p>



<p>Ökologie nur schon annähernd ersetzen. Um die zeitliche Lücke zwischen wertvollem Ursprungszustand und qualitativ ausreichender Endgestaltung zu überbrücken, seien auch Ersatzmassnahmen zu treffen, die in räumlicher Nähe, aber ausserhalb des Perimeters, liegen.</p>	
<p>Sämtliche Eingaben aus der Vernehmlassung richten sich gegen den geplanten Hartgesteinabbau. Geäussert haben sich u.a. der Gemeinderat Sevelen, der Stadtrat Buchs, die Region Sarganserland-Werdenberg, linke und grüne Parteien, Umweltverbände, auch die Einwohnervereine Rans-Oberräfis und Räfis-Burgerau, im zweiten Fall mit zusätzlich knapp 150 praktisch gleichlautenden Schreiben. Die Einwohnervereine vertreten gemäss den Eingaben nahezu sämtliche Einwohner und Grundeigentümer im Nahbereich des vom Abbau und den Transporten betroffenen Gebiets.</p> <p>Es liegt keine einzige befürwortende Meinungsäusserung vor.</p>	<p>vgl. obenstehende Ausführungen</p>
<p>Der Gemeinderat Sevelen, der Stadtrat Buchs, der Ortsverwaltungsrat Buchs wie auch die Region Sarganserland-Werdenberg beantragen, auf die Festsetzung des Standorts Campiun für einen Hartgesteinabbau und eine Deponie definitiv zu verzichten. Begründet wird der Antrag folgendermassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hartgesteinsabbau von nationaler Bedeutung stehe gemäss einem Gutachten der ENHK im Konflikt mit den Schutzinteressen des BLN (Nr. 1613).</li> <li>• Das Interesse an der Lebensqualität und der Gesundheit der Bewohner sei höher zu gewichten als das Interesse, einen stillgelegten Steinbruch wieder in Betrieb zu nehmen und zu erweitern. Gemeinden und Region verstünden sich gemäss übergeordneter Planungen (Masterplan Regionale Raumentwicklung MRE) zwar als starker Wirtschaftsstandort und Werkplatz, aber vor allem auch als Wohn-, Lebens- und Freizeitregion. So seien in den letzten Jahren etliche Wohngebiete in guter Lage auch in der nächsten Umgebung der geplanten Steinbrucherweiterung entwickelt worden. Die Wiederaufnahme des Betriebes des Steinbruches hätte für die Bewohner dieser Gebiete eine massive und langandauernde Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Lebensqualität zur Folge. Auch der Transport des abgebauten Hartgesteines sowie des Deponiematerialies belaste das Siedlungsgebiet massiv und widerspreche diametral auf der Basis des Agglomerationsprogramms zusammen mit dem Kanton erarbeiteten neuen Verkehrslösungen.</li> </ul>	<p>vgl. obenstehende Ausführungen</p>
<p>Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, die SP Sevelen, die SP Buchs, der WWF St.Gallen, der VCS St.Gallen/Appenzell und Pro Natura St.Gallen-Appenzell beantragen, auf die Erweiterung des Steinbruchs Campiun sei zu verzichten und das Objekt aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen. Sie begründen ihren Antrag wie folgt:</p>	<p>vgl. obenstehende Ausführungen</p>



- Gutachten der ENHK beurteile die geplante Erweiterung des Steinbruchs als schwerwiegende Beeinträchtigung der einzigartigen Landschaft (BLN) und ihrer Lebensräume, und diese Beeinträchtigung könne durch das vorgelegte Rekultivierungskonzept nicht aufgewogen werden.
- Die geplante Abbaumenge erfülle die Kriterien einer nationalen Bedeutung, jedoch fehle der Nachweis, dass Alternativstandorte ausserhalb der BLN-Gebiete seriös geprüft worden seien und dass der Bedarf gegeben sei.

Für Pro Natura St.Gallen-Appenzell ist diesbezüglich die Interessenabwägung des Kantons St.Gallen nicht glaubwürdig. Begründung:

- Widerspruch zum aktuellen Richtplan, der fordert, dass die BLN-Schutzziele besser eingehalten werden als das vom Bundesgericht im Jahr 2006 abgelehnte Projekt.
- Widerspruch zu den Grundsätzen 4 und 7 zur Hartgesteinsversorgung im Sachplan Verkehr, weil keine anderen Standorte ausserhalb des BLN geprüft und Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung nicht überprüft worden seien. Entsprechende Hinweise auf einen Bericht aus dem Jahr 2012 seien nicht ausreichend.
- Verbesserungen bei der Wiederverwertung seien nicht berücksichtigt.

Die SP Kanton St.Gallen, die SP Sevelen und die SP Buchs stehen die durch Abbau, Deponie und Transporte ausgelösten Belastungen für die ansässige Bevölkerung und die Eingriffe in Natur und Landschaft im Vordergrund. Angeführt werden:

- Die Unsicherheit aufgrund der langen Dauer des Betriebs und Auswirkungen wie Wertverlust der Liegenschaften, Lärm, Staub, Erschütterungen, Mehrverkehr, Verlust eines Naherholungsgebietes, Eingriff in das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Ranserholz/Eschalär, das BLN-Gebiet und einen Lebensraum Kerngebiet bzw. Schongebiet nach Schutzverordnung.
- Die bestehende Infrastruktur sei für den Mehrverkehr untauglich bzw. eine neue Erschliessung via Strasse oder Bahn sei aufgrund der Siedlungsstruktur sowie der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen, des Waldes und der Topographie kaum möglich.

Der VCS St.Gallen/Appenzell nennt in seiner Eingabe konkret die bis 130 Lastwagenfahrten und die damit verbundene Schadstoff- und Lärmbelastung, die Erschütterungen und die erhöhten Gefahren für den Fuss- und Veloverkehr für die Bevölkerung in Rans und Umgebung. Punkto Erschliessung dürfe deshalb nur die Variante Förderband mit Anschlussgleise/Verladestation in Sevelen Oberräfis realisiert werden. Und dann müsste garantiert werden, dass mindestens 80% des Gesteins per Bahn weiter transportiert werden.



<p>Aufgrund des Gesagten müsste für den VCS der Standort Campiun als Zwischenergebnis anstatt als Festsetzung im Richtplan eingetragen werden.</p>	
<p>Der Einwohnerverein Räfis-Burgerau (EVRB), dazu gleichlautend zusätzlich knapp 150 betroffene Bewohnerinnen und Bewohner in der Umgebung des geplanten Abbau- und Deponiestandortes Campiun und der Einwohnerverein Rans-Oberräfis (EVRO), und mit ihnen R. und T. A. aus Buchs stellen den Antrag, den Abbau- und den Deponiestandort nicht festzusetzen, sondern aus dem Richtplan zu streichen. Der EVRO lässt offen, eventuell beide Standorte beim Koordinationstand gemäss bisherigem Richtplan zu belassen. Als Gründe für die Streichung des Standorts aus dem Richtplan werden folgende Aspekte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schwerwiegender Eingriff in das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Ranserholz/Eschalär, ein BLN-Gebiet und einen Lebensraum Kerngebiet bzw. Schongebiet;</li><li>• Schwere Beeinträchtigungen der Lebens- und Wohnqualität in der Umgebung, sowohl aus dem Steinbruchbetrieb und dessen Verkehrsaufkommen selbst, als auch durch das zusätzlich geplante Werk- und Umschlagsareal. Erwartet werden daher Entwertungen der betroffenen Liegenschaften. Insgesamt tangiere und beeinträchtigt das Vorhaben in hohem Masse den Lebensraum und die Interessen der Einwohner der Umgebung.</li><li>• Einseitige, unvollständige und teils auch falsche Beurteilung sowie Interessenabwägung aufgrund eines bisher in keinster Weise substanziell überarbeiteten Projektes. Die schwerwiegenden Auswirkungen eines neuen gewaltigen Steinbruchs Campiun auf die Umgebung und deren Einwohner sowie deren Interessen an der Wahrung ihrer Lebens- und Wohnqualität sowie an der Erhaltung des Schutz- und Erholungsgebietes seien nicht gebührend berücksichtigt. Die Angaben und Unterlagen seien ungenügend, um dem Steinbruch eine nationale Bedeutung zuerkennen zu können. Fäsch/Walenstadt oder der im Richtplan festgesetzte Steinbruch Starkenbach und weitere Vorhaben verminderten ein überhaupt zu rechtfertigendes Interesse an einem Steinbruch Campiun. Für R. und T. A., Buchs, zeigt Fäsch, dass der unterirdische Abbau durchaus wirtschaftlich erfolgen könne.</li><li>• Die drei vorgebrachten Erschliessungsvarianten seien weder umweltschonend noch immissionsarm und nicht hinreichend abgeklärt. Entweder führten LKW-Transporte durch dichtes Siedlungsgebiet im südlichen Teil von Buchs, oder dann brächten die als Alternative vorgebrachten Förderbänder und neuen Werk- und Umschlagsplätze massive Eingriffe ins Landschaftsbild und neue Immissionen.</li></ul>	<p>vgl. obenstehende Ausführungen</p>



## Rehag, Oberriet

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Für die SP Kanton St.Gallen, für den VCS St.Gallen/Appenzell und für Pro Natura St.Gallen-Appenzell sind die Vorgaben der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) klar. Wenn sie umgesetzt würden (den weiteren Einbezug der ENHK inklusive), sei sichergestellt, dass das Projekt natur- und landschaftsschutzverträglich umgesetzt werden könne.	Damit dies sichergestellt werden kann, wurden die Auflagen der ENHK in die Vorgaben für die nachgeordnete Planung übernommen.
R. M. und A. A., Oberriet, und die Grünen Kanton St.Gallen beantragen, auf die Aufnahme des Standorts Rehag in die Liste der zukünftigen Abbau- und Deponiestandorte sei zu verzichten. Das Vorhaben liege in einem seit Jahrzehnten vom Steinbruch und der anschliessenden Deponie Unterkobel stark durch Staub, Lärm und Erschütterungen belasteten Gebiet mit den Weilern Moos und Rehag. Es sei fraglich, wie weit die von der ENHK wegen des BLN gesetzten Anforderungen umgesetzt würden. Weiter seien ein regionaler Wildtierkorridor, ein markantes Geotop betroffen, Schutzmassnahmen des Aubachs nicht ersichtlich. Die Rutsch- und Steinschlaggefahr sei nicht natürlichen Ursprungs, sondern auf einen nicht bewilligten Abbau zurückzuführen. Schliesslich sei die Verkehrssicherheit für die Ein-/ Ausfahrt nicht gewährleistet.	Die ENHK macht die Zustimmung zum Abbau von der Einhaltung ihrer Anforderungen abhängig. Weil die Einhaltung der Schutzziele auch aus Sicht ENHK möglich ist, wurde der Standort festgesetzt. Mit den Vorgaben für die nachgeordnete Planung werden die notwendigen Voraussetzungen für die Festlegung geeigneter Massnahmen zur Einhaltung dieser und weiterer Anforderungen geschaffen und es wird aufgezeigt, wie die auch von den Vernehmlassern aufgeworfenen Fragen in der Nutzungsplanung zu lösen sind. In dieser Phase wird auch die ENHK ausdrücklich nochmals beigezogen.
Der Bund bestätigt die Ausführungen im Grundlagenbericht «Richtplan-Anpassung 2020 – Abbaustandorte» vom Januar 2020 und erinnert daran, dass spätestens bei der Genehmigung die ENHK mitbezogen werden muss.	

## Lehholz Bollingen Erweiterungen, Rapperswil-Jona

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Laut dem Vorprüfungsbericht des Bundes befindet sich im Bereich des neuen Abbaugebiets ein Fließgewässer. Das BAFU weist darauf hin, dass dessen Gewässerraum gemäss Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) einzuhalten sei, respektive nach der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011, wenn der Kanton den Gewässerraum noch nicht festgelegt hat.	Der Sachverhalt wurde geprüft. Laut der Abteilung Wasserbau des kantonalen Amtes für Wasser und Energie verläuft das Oberflächengewässer ausserhalb des eigentlichen Abbauperimeters. Mit geeigneten Auflagen im nachgeordneten Verfahren wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

## Diverse Standorte

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Eschenbach erneuert den Antrag aus den Vorjahren, Diemberg, Letzi und Uetenberg seien aus der Liste der künftigen Abbaustandorte zu streichen. Bei Diemberg und bei Letzi sprächen die Konflikte mit Schutzinteressen (Landschaft, Geotope, Lebensraum) gegen einen Abbau, bei Uetenberg die Nähe zum Siedlungsgebiet und die Nutzung als Naherholungsraum. Und schliesslich sei dort ein ursprüngliches Abbauvorhaben schon längst beendet und rekultiviert worden.	Diese Standorte wurden nach dem im kantonalen Abbaukonzept festgelegten Verfahren in den Richtplan aufgenommen. Im Beschluss wurde die Konfliktlage berücksichtigt. Die Überprüfung und Bewirtschaftung der bestehenden Einträge im Richtplan soll ebenfalls Thema der Arbeiten zum oben bereits erwähnten Konzept Abbau/Deponie sein.



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Kaltbrunn hält fest, dass er und die betroffenen Anwohner im Rahmen der Richtplan-Anpassung 2019 auf die höchst problematischen geologischen Verhältnisse im Gebiet des geplanten Abbaustandorts Kräften Gublen hingewiesen hätten. Der Gemeinderat erwartet, dass den festgestellten Risiken bereits im Rahmen der Richtplan-Anpassung die nötige Beachtung geschenkt wird und stellt den Antrag, den Abbaustandort Kräften Gublen aus dem Richtplan zu streichen.	Die Hinweise von Gemeinderat und Anwohnern im Rahmen der Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 19 haben dazu geführt, dass entsprechende Vorgaben an die nachgeordnete Planung festgelegt wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Nutzungsplanverfahren die aufgeworfenen Fragen sach- und zeitgerecht behandelt werden.
Der Gemeinderat Sargans fordert, in alle Planungen und Verfahren im Zusammenhang mit einer festgestellten Überschreitung des Abbauperimeters beim Steinbruch Schollberg frühzeitig eingebunden zu werden, weil sich dadurch Deponiemöglichkeiten auf dem Gemeindegebiet Sargans ergäben.	Die festgestellte Überschreitung des Abbauperimeters wird einen Richtplaneintrag erfordern. Der Gemeinderat Sargans wird spätestens im Rahmen der Vernehmlassung zum Richtplanentwurf Stellung nehmen können.

## VII61 Deponien

### Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Regio Wil erwartet wiederholt eine bessere Koordination der Abbau- und Deponiestandorte, sowohl regional, wie auch überregional.	Gemäss der kantonalen Deponieplanung und der entsprechenden Wegleitung 2016 ist es nicht vorgesehen, dass der Kanton auf Stufe Richtplanung eine Koordination im Bereich Aushubentsorgung wahrnimmt. Auf Stufe der Nutzungsplanung werden im Rahmen der Bedarfsüberlegung die in Betrieb stehenden Abbaustellen und Deponien berücksichtigt.
Die Umweltfreisinnigen St.Gallen stellen erstaunt fest, dass gemäss der Richtplananpassung 20 neu zwei Deponiestandorte im Verfahren des kantonalen Sondernutzungsverfahrens durchgeführt werden sollen. Sie verlangen vom Kanton in der nächsten Anpassung die notwendigen Kriterien für den kantonalen Sondernutzungsplan festzulegen. Zudem sei die rollende Überarbeitung des Richtplans für den Bereich Deponien zu überarbeiten und die Standorte einer Priorisierung zu unterwerfen, da das heutige Verfahren bei den Gemeinden und den Unternehmen zu grosser Unzufriedenheit führe.	Bis zur Richtplananpassung 20 bestand aus Sicht des Kantons kein Bedarf bei einem der bisherigen Standorte die Möglichkeit eines kantonalen Sondernutzungsplans anzumerken.  Im Rahmen der Überarbeitung der Wegleitungen in den Bereichen Abbau und Deponie sollen Kriterien für den kantonalen Sondernutzungsplan definiert werden.  Eine Priorisierung auf Stufe Richtplanung wird in Anbetracht der geringen in Betrieb stehenden Reserven und der Unsicherheiten im Planungsablauf (Einsparungen) als nicht zweckmässig erachtet.
Der Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen (KSKB) stellt fest, dass im Vernehmlassungsentwurf neu bei einigen Abbau- und Deponiestandorten die Fussnote K als Hinweis für "kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen" aufgeführt ist. Er bemängelt, dass dies ohne Kommentar erfolgte und keine entsprechenden Kriterien vorliegen würden. Der KSKB erwartet vom Kanton ein vorgängiges Konzept oder wenigstens eine Information der betroffenen Branchen, bevor man solche Bezeichnungen festlegt.	Bis zur Richtplananpassung 20 bestand aus Sicht des Kantons kein Bedarf bei einem der bisherigen Standorte die Möglichkeit eines kantonalen Sondernutzungsplans anzumerken. Im Grundlagenbericht "Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen" vom Januar 2020 sind die Anmerkungen begründet aufgeführt.
Der KSKB weist daraufhin, dass auf Seite 46 des Vernehmlassungsentwurfs die Standortgemeinden als federführende Stelle für die Standortsicherung	Die Sicherung von Deponiestandorten im Richtplan liegt in der Zuständigkeit des Kantons, die Ortspla-





<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
bezeichnet sind. Er ist der Meinung, dies decke sich nicht mit den bisherigen Informationen des Kantons, welche dem Kanton die federführende Aufgabe bei Deponieprojekten zuwies. Der Kanton wird gebeten, diese Unstimmigkeit zu überprüfen.	nung und somit auch die nachfolgende Nutzungsplanung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Sie sind gehalten, im Umkreis der erwähnten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren. Entsprechend wird im Richtplankapitel unter Standortssicherung die Standortgemeinde als federführende Stelle bezeichnet.
Der Bund weist daraufhin, dass während dem Betrieb von Deponien, bei welchen Fruchtfolgefleichen betroffen sind, die entsprechenden Flächen vom kantonalen Kontingent abzuziehen sind. Zudem soll der Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen gemäss Sachplan eingehalten werden.	Kenntnisnahme
Der Bund weist daraufhin, dass bei an Nationalstrassen grenzenden Deponiestandorten der Einbezug des ASTRA notwendig sei.	Bei allen an das Nationalstrassennetz grenzenden Standorten im Kanton St.Gallen wurde und wird das ASTRA frühzeitig mit einbezogen. Allfällige Auflagen des ASTRA werden als integrierenden Bestandteil der kantonalen Bewilligung verfügt.
Der Bund weist auf die zwingende Einhaltung der Gewässerräume bei der Ausdolung und Umlegung von Fließgewässern hin. Zudem müssen die Gewässerläufe dabei zwingend naturnah gestaltet werden.	Kenntnisnahme

### **Raum Gossau-Oberbüren**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Stadtrat Gossau verlangt vom Kanton klare Aussagen zum Umgang mit dem erwarteten Mehrverkehr, vor allem in Bezug auf die Wilerstrasse und den Eichenkreisel.	Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton die neu vorgeschlagenen Standorte auf Stufe Richtplanung im Rahmen eines übergeordneten Verkehrskonzepts prüft. Die Auswirkungen des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung resp. Beurteilung der Umweltverträglichkeit überprüft.
Der Gemeinderat von Oberbüren verlangt abermals von Kanton seine Koordinationsaufgabe wahrzunehmen und dabei eine Strategie auszuarbeiten, wie mit dem Überangebot an Deponiestandorten umgegangen werden soll. Zudem sollten Überlegungen zum entstehenden Verkehrsaufkommen gemacht werden und diese in die Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Verkehr einfließen zu lassen.	Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton die neu vorgeschlagenen Standorte auf Stufe Richtplanung im Rahmen eines übergeordneten Verkehrskonzepts prüft. Die Auswirkungen des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung resp. Beurteilung der Umweltverträglichkeit überprüft.  Im Richtplan werden die langfristigen Reserven gesichert. Dadurch, dass vor der Inbetriebnahme einer Deponie der Bedarfsnachweis erbracht werden muss, wird ein Überangebot an offenen Deponien verhindert.

### **Standort Sittewald, Amden**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Gemeinderäte von Amden und Weesen befürchten eine erhebliche Verkehrszunahme durch den Betrieb der geplanten Deponie Sittewald. Sie verlangen vom Kanton die Ausarbeitung eines Verkehrs- und Bewirtschaftungskonzepts in Zusammenarbeit mit den beiden Gemeinden, bevor der Standort im	Der Standort wurden anhand der Prüfkriterien des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Die Forderungen der beiden Gemeinden können nicht auf Richtplanstufe gelöst werden, sondern müssen im Rahmen



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Richtplan festgesetzt wird. Der Gemeinderat von Amden möchte diesbezüglich auch das Strassenkreisinnspektorat Schmerikon miteinbeziehen.	der Nutzungsplan geprüft werden. Dabei werden unter anderem die Erschliessung und Materialbewirtschaftung detailliert untersucht und beurteilt. Aus diesem Grund ist die Festsetzung gerechtfertigt.
Die Grünen und die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons St.Gallen, der WWF St.Gallen und der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) stellen fest, dass der Deponiestandort Sittewald ein hochsensibles Gebiet betreffen würde. Unter anderem sei das BLN-Gebiet 1613 Speer-Churfürsten-Alvier betroffen und deshalb verlangen sie auf die Aufnahme des Standorts zu verzichten.	Die von den Vernehmlassern erwähnten Konflikte sind bekannt und bereits im Grundlagenbericht «Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen» vom Januar 2020 erwähnt. Da für eine Festsetzung eine vertiefte Beurteilung der Beeinträchtigung der Naturwerte durchgeführt werden muss, wird der Standort vorerst nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz teilen mit, dass dem Deponievorhaben am Standort Sittewald zugestimmt werden könnte, falls der ehemalige Steinbruch entsprechend der ursprünglichen Topographie rekultiviert würde. Aus diesem Grund sind sie mit dem Richtplaneintrag als Zwischenergebnis einverstanden.	Kenntnisnahme
Der Bund ist mit der Festsetzung als Zwischenergebnis einverstanden und stimmt dem geplanten Vorgehen zu. Dabei verlangt er die ENHK in die vertiefte Beurteilung der Beeinträchtigungen miteinzu beziehen.	Wie bereits bei anderen Standorten, bei welchen BLN-Gebiete betroffen waren, wird bei Bedarf die ENHK beigezogen.

### **Standort Uetenberg, Eschenbach**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Eschenbach beantragt mit der Richtplananpassung 20 wiederholt die ersatzlose Streichung und Entlassung des Standorts Uetenberg in Eschenbach. Als Begründung wird die übermässige Emissionsbelastung der Bevölkerung im nahen Siedlungsgebiet und die einspurigen Zufahrten angegeben, welche als Spazierwege genutzt werden und als Wanderwege klassiert sind.  Der Vorschlag des Kantons im Vernehmlassungsbericht zur Anpassung 2018 (Entlassung des Standorts Uetenberg im Falle der Realisierung des Standorts Sonnenfeld) wird durch die Gemeinde abgelehnt.	Der Kanton hält weiterhin an seiner Stellungnahme im Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 18 fest.

### **Standort Burgau und Burgauerfeld, Flawil**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Flawil ist mit der Sicherung der Deponiestandorte Burgau (Typ B) und Burgauerfeld (Typ C/D) einverstanden.	Kenntnisnahme

### **Standort Weid, Gossau**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Stadtrat von Gossau befürwortet die Aufnahme des Standorts in den Richtplan.	Kenntnisnahme



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Freie Liste Gossau FLiG, der Quartierverein Rosenau und A.Z. aus Gossau sind erfreut über die Aufnahme des Deponiestandorts Weid in den Richtplan. Dadurch könne nun der längst fällige Lärmschutzwall realisiert werden. Die FLiG und A.Z. weisen zudem daraufhin, dass sich die gegen Süden geneigte Fläche für eine grosse Solaranlage eignen würde.	Kenntnisnahme
Die REGIO Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee befürworten den Deponiestandort Weid und weisen darauf hin, dass er eine Lärmschutzfunktion bezüglich der Nationalstrasse A1 übernehmen sollte.	Kenntnisnahme
Der VCS erachtet den Standort Weid aus Sicht der Erschliessung als ungeeignet, da seiner Meinung nach der LKW-Verkehr durch das Zentrum von Gossau und somit durch stark besiedeltes Gebiet fahren müsste. Er verlangt, den Standort vorerst als Zwischenergebnis aufzunehmen.  Der Quartierverein Rosenau wünscht eine Erschliessung via Bischofzellerstrasse und entlang der Autobahn A1.	Sofern die Erschliessung des Standorts ab der Autobahnausfahrt Richtung Norden bzw. Arnegg und dann gegen Süden via Bischofzellerstrasse erfolgen kann, ist keine Ortsdurchfahrt notwendig. Die vorgesehene Erschliessungsvariante tangiert die Landwirtschafts- und Industriezone und auf einer Strecke von wenigen hundert Metern die Wohn- und Gewerbezone.
Der Bund verlangt aufgrund der betroffenen Fruchtfolgeflächen für die Festsetzung des Standorts eine entsprechende Interessenabwägung.	Im Kanton St.Gallen wurden in den letzten Jahren rund 200 Deponiestandorte anhand eines Kriterienkataloges geprüft, nur wenige haben sich als geeignet erwiesen. Der Kanton ist sich bewusst, dass bei diesem Standort Fruchtfolgeflächen betroffen sind und das AFU wird im Rahmen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung entsprechende Auflagen zur vollständigen Wiederherstellung im Hinblick auf Qualität und Quantität verfügen.

### **Standort Ruodiweid, Kaltbrunn**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Kaltbrunn nimmt die Streichung des Deponiestandorts Ruodiweid zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Die Blöchlinger AG, vertreten durch die GRP Gloor Ruggli Partner, weist in ihrer ausführlichen Stellungnahme unter anderem daraufhin, dass der Deponiestandort Ruodiweid mit der Anpassung 2012 rechtmässig in den Richtplan aufgenommen wurde. Mit der Anpassung 2016 wurde der Deponietyp zudem ausgeweitet und das Volumen vergrössert. In diese Verfahren waren sowohl die kantonalen Ämter wie auch die Gemeinde involviert. Als treibende Kraft und zukünftige Betreiberin der Deponie Ruodiweid ist die Blöchlinger AG nicht mit der Streichung des Deponiestandorts einverstanden ist. Die Begründung des Kantons, dass der Standort nicht wirtschaftlich erschlossen werden könne, lasse sie nicht gelten, da es nicht die Aufgabe des Kantons sei, dies zu beurteilen. Sie verlangen deshalb den Standort im Richtplan zu belassen.	<p>Mit der Festsetzung im Richtplan besteht keine Garantie, dass ein Standort in der weiteren Bearbeitung nicht noch scheitern kann. Auch ein positiv beurteilter Standort ist in der Regel mit Konflikten behaftet, die in der nachfolgenden Planung genauer untersucht werden müssen. Auf dieses Risiko wird jede planende Unternehmung frühzeitig hingewiesen.</p> <p>Der Standort Ruodiweid wurde 2012 als Typ A Deponie mit rund 200'000 m<sup>3</sup> Volumen im Richtplan festgesetzt. Mit der Anpassung 2016 wurde der Deponietyp auf AB angepasst und das mutmassliche Volumen vergrössert. Zu diesem Zeitpunkt wurde darauf hingewiesen, dass das Thema Verkehr und Erschliessung einer der kritischen Faktoren des Projektes darstelle und in der weiteren Planung genau untersucht werden müsse.</p> <p>Die im Jahr 2018 ausgearbeiteten Erschliessungsvarianten wurden durch die betroffenen Fachstellen (unter anderem Strassenkreisinspektorat und Kantonspolizei) beurteilt. Die durch die Unternehmung klar favorisierte Variante wurde dabei als nicht</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
	<p>machbar beurteilt. Die Alternativvarianten sind mit diversen Unsicherheiten behaftet.</p> <p>Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht die Aufgabe des Kantons, allerdings muss diese bei der Beurteilung der Machbarkeit einer kritischen Projektkomponente mitberücksichtigt werden. Der planenden Unternehmung wurde aufgrund der Ergebnisse empfohlen, auf eine weitere Planung zu verzichten.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird an der Streichung des Standortes aus dem Richtplan festgehalten.</p>

### **Standort Meggenhus, Mörschwil**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Grünen, die SP, der WWF St.Gallen und der VCS weisen darauf hin, dass neben weiteren Schutzobjekten das Auengebiet von nationaler Bedeutung Goldachtobel vom Standort Meggenhus betroffen sei und verlangen deshalb den Standort vorerst als Zwischenergebnis aufzunehmen. Für eine Festsetzung seien Detailabklärungen notwendig, welche belegen, dass die Schutzziele eingehalten werden können.	Der Standort Meggenhus liegt vollständig ausserhalb der erwähnten Schutzobjekte im Bereich einer früheren Materialabbaustelle direkt an der Autobahn. Es handelt sich bei diesem Standort aber aus Sicht des Naturschutzes trotzdem um ein sehr sensibles Gebiet. Die Realisierung des Deponiestandorts hat auf die angrenzenden Schutzgebiete und -objekte Rücksicht zu nehmen, was aber erst in der Detailplanung angegangen werden kann.
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz weisen darauf hin, dass die Abhänge zur Goldach (Auengebiet von nationaler Bedeutung) stark rutschgefährdet sind. Da die Schmälerung der Dynamik der Goldach unzulässig sei, müsse mittels Studie belegt werden, dass sich die Rutschgefahr durch eine Deponie nicht erhöhe. Aus diesem Grund stellen sie den Antrag, den Standort vorerst als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Der von den Vernehmlassern erwähnte Konflikt bezieht sich auf das weitere Verfahren. Für jedes Deponieprojekt muss mit dem Nachweis der technischen Standorteignung eine Aussage zur Stabilität gemacht werden. Dies wird im Rahmen der Projektierung bzw. im Deponieplanverfahren behandelt.
Der Bund verlangt, dass im Rahmen der nachfolgenden Planung auf die angrenzenden sensiblen Schutzgebiete und -objekte entsprechend Rücksicht genommen wird.	Die Sensibilität des angrenzenden Goldachtobels wurde vom Kanton erkannt und ist entsprechend im Grundlagenbericht «Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen» vom Januar 2020 abgehandelt.

### **Standort Wisental, Mörschwil**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die SP, der WWF St.Gallen und der VCS befürworten grundsätzlich den Standort Wisental, wobei der Wildtierkorridor SG22 durch den Deponiebetrieb nicht gestört werden darf.	Der Standort Wisental liegt in der Nähe des Wildtierkorridors SG22. Wie bereits im Grundlagenbericht «Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen» vom Januar 2020 erwähnt, muss die Durchgängigkeit des Wildtierkorridors durch einen geeigneten Deponiebetrieb gewährleistet werden.
Der VCS weist daraufhin, dass der Standort Wisental, falls die Engpassbeseitigung Stadtautobahn nicht erstellt wird, als Ersatz für Standorte mit schlechteren Verkehrsanbindungen dienen soll.	Mit dem Richtplaneintrag ist der Ablagerungsstandort gesichert. Die Löschung der projektspezifischen Nutzungsbeschränkung wäre im Falle des Verzichts auf die Engpassbeseitigung Stadtautobahn im Sinne der Deponieplanung zu prüfen.
Der Bund verlangt aufgrund der betroffenen Fruchtfolgeflächen für die Festsetzung des Standorts eine entsprechende Interessenabwägung.	Im Kanton St.Gallen wurden in den letzten Jahren rund 200 Deponiestandorte anhand eines Kriterienkataloges geprüft, nur wenige haben sich als geeignet erwiesen.



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
	Der Kanton ist sich bewusst, dass bei diesem Standort Fruchtfolgeflächen betroffen sind und das AFU wird im Rahmen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung entsprechende Auflagen zur vollständigen Wiederherstellung im Hinblick auf Qualität und Quantität verfügen.
Der Bund weist daraufhin, dass durch geeignete Massnahme allfällige Konflikte mit dem regionalen Wildtierkorridor vorgängig gelöst werden könnten. Zudem sei in der nachfolgenden Planung die landschaftliche Integration detailliert abzuhandeln, dies obwohl keine Landschafts- oder Biotopschutzobjekte betroffen seien.	Der vom Bund erwähnte Konflikt mit dem Wildtierkorridor ist dem Kanton bekannt und bereits im Grundlagenbericht "Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen" vom Januar 2020 mit entsprechenden Lösungsvorschlägen abgehandelt. Dem Kanton ist hingegen nicht klar, warum der Bund nur bei diesem Standort eine landschaftliche Integration fordert, insbesondere da in diesem Fall gar keine entsprechenden Konflikte vorliegen.

#### **Standort Rehag, Oberriet**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Grünen des Kantons St.Gallen stellen fest, dass beim Standort Rehag unter anderem das BLN-Gebiet 1612 Säntisgebiet betroffen sei und verlangen auf die Aufnahme des Standorts Rehag zu verzichten, da die Festsetzung aufgrund fehlender Detailabklärungen verfrüht wäre.	Der Standort Rehag wurde bereits mit der Richtplananpassung 2015 als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen. Die für eine Festsetzung notwendige Beurteilung der Beeinträchtigung der Naturwerte wurde mittlerweile durchgeführt. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK hat den Standort beurteilt und kam zum Schluss, dass die Nutzung des Standorts als Deponie unter gewissen Bedingungen voraussichtlich als höchstens leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1612 beurteilt werden kann. Somit kann der Standort im Richtplan als Festsetzung eingetragen und dementsprechend die Planung durch den Unternehmer weiter vorangetrieben werden.

#### **Standort Campiun, Sevelen**

##### **Verzicht auf Festsetzung des Standorts**

In Bezug zu den Ausführungen unter VII41 Abbaustandorte, Hartgesteinabbau Campiun, Sevelen, wird auch die geplante Deponie am Standort Campiun nicht weiterverfolgt. Der bisher im Richtplan als Zwischenergebnis aufgeführte Deponiestandort Campiun wird entfernt.

Nachfolgend sind die eingegangenen Einwände und Vorschläge im Sinn der Transparenz und Vollständigkeit aufgeführt. Weil die Regierung auf die Aufnahme des Deponiestandorts Campiun verzichtet, wird auf eine Beurteilung der Eingaben verzichtet.

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Grünen, die SP, der WWF St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und der VCS teilen mit, dass am Standort Campiun weder ein Steinbruch noch eine Deponie in Frage kommt und somit der Deponiestandort nicht festgesetzt beziehungsweise aus dem Richtplan gestrichen werden soll.	-



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Bund weist daraufhin, dass eine Deponie betrieblich optimal mit dem Abbau von Hartgestein und der kantonalen Abfallplanung zu koordinieren sei, damit die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und die Landschaft reduziert werden können.	

### **Standort Halde Valmjoos, Mels**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Mels verlangt vom Kanton den Deponiestandort Halde Valmjoos in der Richtplan zu belassen, obwohl der Standort schlecht erschlossen werden kann und er nur ein kleines Volumen aufweist. Der Standort soll ausschliesslich für Aushubmaterial des Hochwasserschutzprojekts der Seez verwendet werden, weshalb der Deponietyp von A/B auf A* zu ändern sei.	Es ist zurzeit nicht beabsichtigt, den Standort aus dem Richtplan zu entlassen. Mit dem bestehenden Richtplaneintrag für den Deponietyp A/B ist der Ablagerungsstandort gesichert und kann bei Bedarf auch für eine des Typs A* verwendet werden.

### **Standort Schollberg, Wartau**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Sargans teilt mit, dass Sargans durch die Erhöhung der Verkehrsmenge, der Staub- und Lärmbelastung und die Reduktion der Verkehrssicherheit von der geplanten Deponie stark betroffen sei. Bevor der Standort in den Richtplan aufgenommen werden könne, müssten die dargelegten Konflikte mit der Gemeinde Sargans geregelt werden. Zudem verlangt er einen Kostenteiler zwischen allen beteiligten Interessengruppen.	Die von den Vernehmlassern erwähnten Konflikte beziehen sich auf das weitere Verfahren. Sie werden im Rahmen der Projektierung bzw. im Deponieplanverfahren und der Beurteilung der Umweltverträglichkeit behandelt.
Für den Bund ist nicht klar, ob der Standort Schollberg innerhalb des BLN-Objekt Nr. 1613 liegt oder nur daran grenzt. Oberirdische Konflikte müssten trotz der unterirdischen Deponie berücksichtigt werden, insbesondere da die Geologie des Schollbergs in den Unterlagen zum BLN-Objekt namentlich erwähnt sei. Er verlangt vor der Festsetzung die Untersuchung der Auswirkungen des Standorts auf das BLN-Objekt und den Wildtierkorridor SG-06, sowie eine Darstellung der räumlichen Abstimmung.	Im Grundlagenbericht "Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen" vom Januar 2020 ist die ungefähre Lage des geplanten Standorts ersichtlich. Das BLN-Objekt überlagert den unterirdischen Deponiestandort. Am Standort Schollberg wird seit mehreren Jahrzehnten ein Untertagabbau betrieben, welcher seit rund 10 Jahren mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt wird. Nun soll in den durch den Materialabbau entstandenen unterirdischen Kavernen neben Typ-A- neu auch Typ-B-Material abgelagert werden können.  Da die aufgeschlossenen jurassischen Kalke des Schollbergs bei einer unterirdischen Deponie nicht betroffen sind, liegen bezüglich BLN-Objekt keine Konflikte vor. Die unterirdische Deponie in den Kavernen des Materialabbaus hat keinen Einfluss auf den Wildtierkorridor SG-06 und auch nicht auf die Landschaft. Dies wurde durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) bestätigt. Aus diesen Gründen kann der Standort direkt festgesetzt werden.

### **Standort Wannewis, Waldkirch**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Waldkirch stellt fest, dass der Deponiestandort Wannewis vom Kanton ohne Rücksprache mit der Gemeindebehörde in den	Gemäss der kantonalen Deponieplanung und der entsprechenden Wegleitung 2016 müssen die betroffenen Gemeinden vorgängig über das Vorhaben



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Richtplan aufgenommen wurde. Er lehnt den Standort ab und verlangt die Streichung aus dem Richtplan. Unter anderem führt er folgende Bedenken gegen den Standort auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schäden an Gemeindestrasse durch übermässige Beanspruchung</li><li>• Gefährdung des Schülerverkehrs</li><li>• Zerstörung von geschützten Hecken und der unberührten Landschaft</li><li>• Erhöhung der Hochwassergefahr für das Dorf Waldkirch</li><li>• Gefährdung privater Trinkwasserfassung</li></ul>	<p>informiert werden. Diese Vorgabe wurde im vorliegenden Fall erfüllt. Die von den Vernehmlassern erwähnten Konflikte beziehen sich auf das weitere Verfahren. Sie können und müssen im Rahmen der Projektierung bzw. im Deponieplanverfahren behandelt und geklärt werden.</p>
<p>Der Bund weist daraufhin, dass allenfalls schutzwürdige Lebensräume nach NHG betroffen sein könnten. Der Perimeter sei entsprechend anzupassen, damit diese nicht mehr tangiert würden. Zudem sei die Deponie in die Landschaft zu integrieren und der Bach naturnah am Rand der Deponie offenzulegen.</p>	<p>Die vom Bund erwähnten Konflikte sind entsprechend im Grundlagenbericht "Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen" vom Januar 2020 abgehandelt. Sie beziehen sich auf das weitere Verfahren und können im Rahmen der Projektierung bzw. im Deponieplanverfahren behandelt werden.</p>